

Verwendung von Biozid-Produkten (Schädlingsbekämpfung und Begasungen)

Am 01.10.2021 sind umfangreiche Änderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)¹ in Kraft getreten, die vor allem die Verwendung von Biozid-Produkten einschließlich der Begasung und Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln betreffen. Diese Änderungen stellen eine Anpassung an die EU-Biozid-Verordnung (VO (EU) Nr. 528/2012)² dar.

In der aktuellen Fassung der GefStoffV sind die Regelungen zur Verwendung von Biozid-Produkten (einschließl. Begasung und Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln) im **Abschnitt 4a (§ 15a bis h)** i. V. m. **Anhang I Nr. 4** zu finden. Der bisherige Abschnitt zur Schädlingsbekämpfung im Anhang I Nr. 3 zur GefStoffV ist weggefallen.

Die Neuregelung der GefStoffV verknüpft die Sachkunde nach Gefahrstoffrecht mit den sogenannten Verwenderkategorien aus der VO (EU) Nr. 528/2012, die wiederum die Qualifikation der Verwender beschreiben – breite Öffentlichkeit, berufsmäßige Verwender und geschulte berufsmäßige Verwender. Die jeweils zutreffende Verwenderkategorie hängt dabei von der Produktart, dem Verwendungsprofil und dem Gefährdungspotenzial des Biozid-Produktes ab. Im Anhang V der EU-Biozid-Verordnung werden Biozide nach ihrer Verwendung gruppiert und die Schädlingsbekämpfungsmittel bilden die Hauptgruppe 3 mit sieben Produktarten.

- Der Arbeitgeber/Verwender hat in einem ersten Schritt die **Einstufung eines Biozid-Produktes** nach den Regeln der CLP-Verordnung³ zu ermitteln (mit Hilfe des Sicherheitsdatenblattes) **und** die **zulässige Verwenderkategorie** zu prüfen (muss in den Angaben auf dem Etikett enthalten sein)
- Im zweiten Schritt muss der Arbeitgeber/Verwender feststellen, welchen Anforderungen die Verwendung des Produktes unterliegt (Sachkunde, Erlaubnis, Befähigungsschein etc.)
 - Dazu finden Sie auf der zweiten Seite eine **Übersicht zu den Anforderungen an die Verwendung** in Abhängigkeit der Eigenschaften eines Biozid-Produktes.

Impressum:

Herausgeber:

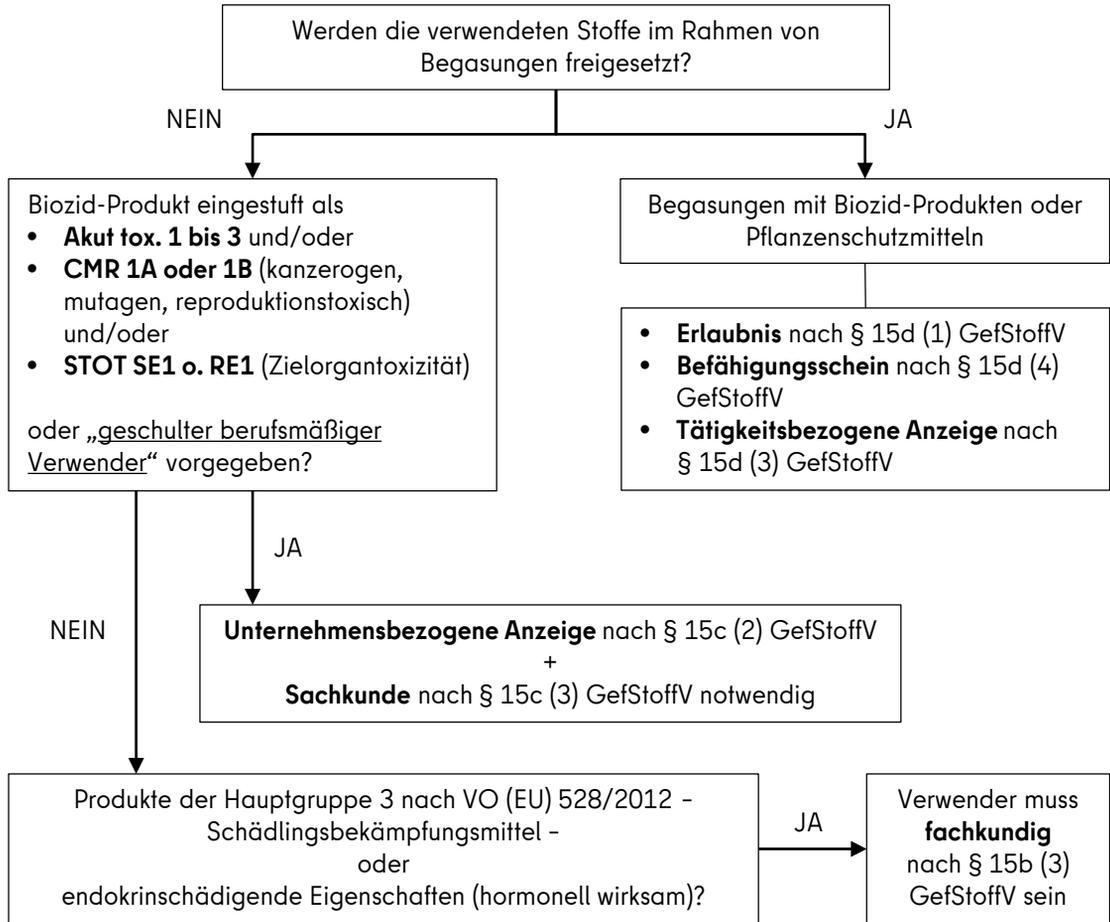
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902 545 - 471, Fax: (030) 902 880 - 30
www.berlin.de/lagetsi E-Mail: gefahrstoffe@lagetsi.berlin.de

© LAGetSi Referat III B

Sicherheit und Gesundheit für Berlin – bei der Arbeit und danach



Stand 02/2022



Schema: Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten inkl. Begasung und Begasungen mit Pflanzenschutz-mitteln in Abhängigkeit der Eigenschaften des zu verwendenden Produktes

ANZEIGEPFLICHT

Sollte für die Tätigkeiten Ihres Unternehmens im Zusammenhang mit der Verwendung von Biozid-Produkten einschließlich der Begasung sowie Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln nach GefStoffV eine unternehmens- oder tätigkeitsbezogene Anzeigepflicht bestehen, sind Anzeigen in Berlin an das

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
(LAGeSi)**

Referat III B

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Telefon: (030) 902 545-471 - Fax: (030) 902 880 - 30

E-Mail: gefahrstoffe@lagetsi.berlin.de

zu richten.

ANZEIGEVERFAHREN

Unternehmensbezogene Anzeige nach § 15c (2) GefStoffV

(früher: *Schädlingsbekämpfung*)

- Spätestens **sechs Wochen vor Beginn** der Verwendung von Biozid-Produkten nach § 15c (1) (akut tox. 1-3, CMR 1A oder 1B, STOT SE1 oder RE1, „geschulter berufsmäßiger Verwender“) ist schriftlich oder elektronisch die erstmalige Verwendung oder der Beginn einer erneuten Verwendung nach einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr anzuzeigen.
- Die Verwendung von Biozid-Produkten nach § 15c (1) darf nur durch Personen erfolgen, die über eine für das jeweilige Biozid-Produkt geltende Sachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 4.4 der GefStoffV verfügen (siehe **SACHKUNDE** Seite 4).

Für eine Anzeige nach § 15c (2) GefStoffV ist folgendes notwendig:

Bitte nutzen Sie für die Angaben zu Punkt 1 bis 3 die Anlage 1.

1. Name des Antragstellers
2. Anschrift der Betriebsstätte
3. Angaben zur
 - 3.1. **personellen Ausstattung** des Unternehmens
 - 3.1.1. Zahl der Beschäftigten, die mit Biozid-Produkten umgehen
 - 3.1.2. Zahl der sachkundigen Betriebsangehörigen
 - 3.2. **räumlichen Ausstattung** des Unternehmens
[wo und wie werden Biozid-Produkte (Schädlingsbekämpfungsmittel) gelagert?]
 - 3.3. **sicherheitstechnischen Ausstattung** des Unternehmens
[welche Sicherheitseinrichtungen und Schutzbekleidungen werden verwendet?]
4. Angaben zur **Art und beabsichtigten Verwendung** der Biozid-Produkte oder Biozid-Wirkstoffe

Für Schädlingsbekämpfungsmittel und -verfahren, die verwendet werden sollen, ist eine Liste mit folgenden Angaben zu erstellen (Anlage 2):

- Handelsname mit Zulassungs-, oder BAuA -Melde-Nummer
- Wirkstoff
- Eigenschaften
- Wirkungsmechanismen
- Zielorganismen
- Anwendungsverfahren
- Bereiche der vorgesehenen Schädlingsbekämpfung
- Dekontaminationsverfahren

SACHKUNDE

Die folgenden Regelungen zur Sachkunde gelten für alle Verwendungen von Biozid-Produkten, die unter § 15c (1) GefStoffV fallen, also auch Begasungen. Die erforderliche Sachkunde wird durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem **Sachkundelehrgang** nachgewiesen.

Beschränkt sich die vorgesehene Verwendung der Biozid-Produkte auf bestimmte Anwendungsbereiche, so kann auch eine Sachkunde anerkannt werden, die auf diese Bereiche bezogen ist. Dies gilt:

1. für Aus- und Weiterbildungsabschlüsse, die in einer Bekanntmachung nach § 20 (4) GefStoffV genannt sind sowie
2. hinsichtlich der jeweiligen Bereiche der Schädlingsbekämpfung für
 - a) Abschlüsse nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin (SchädlBekAusbV⁴),
 - b) Prüfungen nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin⁵ und
 - c) Prüfungen zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland oder nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Sachkundelehrgang muss folgende Anforderungen des **Anhang I Punkt 4.4 (3) und (4)** zur GefStoffV erfüllen und von der zuständigen Behörde anerkannt sein:

Der Sachkundelehrgang hat die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um die jeweiligen Biozid-Produkte bestimmungsgemäß und sachgerecht verwenden zu können. In Abhängigkeit von Biozid-Produkt und Verwendungsart gehören hierzu die erforderlichen **allgemeinen Grundkenntnisse der Toxikologie und Ökotoxikologie** sowie:

1. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4,
2. Kenntnisse über die Wirkungen der jeweiligen Biozid-Produkte auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
3. Kenntnisse über die Ermittlung und Einschätzung der Zielbereiche und Zieltierarten für den Einsatz von Biozid-Produkten,
4. Kenntnisse und Fertigkeiten für einen nachhaltigen, risikominimierenden Einsatz der jeweiligen Biozid-Produkte,
5. Kenntnisse über die Möglichkeiten, einem Befall vorzubeugen, und alternativer Verfahren zur Schädlingsbekämpfung und die entsprechenden Fertigkeiten,
6. Kenntnisse und Fertigkeiten zur Dosierung und Ausbringung,
7. Kenntnisse zur Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle und
8. Kenntnisse zur fachgerechten Entsorgung.

Teil des Lehrgangs ist eine **theoretische und praktische Prüfung** über die wesentlichen Inhalte des Sachkundelehrgangs. Dabei sind die Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4 zu berücksichtigen

Sachkundenachweise gelten für einen Zeitraum von **sechs Jahren** ab dem Datum des Nachweises. Die Geltungsdauer verlängert sich um sechs Jahre ab dem Datum der Erteilung eines Nachweises über den Abschluss eines behördlich anerkannten Fortbildungslehrgangs.

BEGASUNGEN

Erlaubnis nach § 15d (1) GefStoffV

Für die Durchführung von Begasungen ist eine Erlaubnis nach § 15d (1) vonnöten. Diese wird erteilt, wenn der Arbeitgeber nachgewiesen hat, dass

1. die für die Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist (Details siehe Anzeigeverfahren Seite 3) und
2. die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist.

Des Weiteren ist dem Erlaubnis Antrag nach § 15d (1) Satz 2 Folgendes beizufügen:

3. eine Beschreibung der beabsichtigten Anwendungsbereiche von Begasungen,
4. die Angabe der zu verwendenden Wirkstoffe,
5. den Nachweis, dass die räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für die geplanten Begasungen ausreichend und geeignet ist,
6. Angaben zur Anzahl
 - a) der Beschäftigten, die die beabsichtigten Begasungen durchführen sollen,
 - b) der sachkundigen Personen [siehe **SACHKUNDE** Seite 4],
 - c) der Befähigungsscheininhaber
7. Kopien der Sachkundenachweise der sachkundigen Personen sowie der Befähigungsscheine der Befähigungsscheininhaber.

BEFÄHIGUNGSSCHEIN

Ein Befähigungsschein nach § 15d (4) kann auf Antrag erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. mindestens 18 Jahre alt ist,
2. über eine geeignete Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Qualifikation verfügt,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt [Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde],
4. physisch und psychisch geeignet ist
[Zeugnis eines Arztes nach § 7 (1) der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge⁶; das Zeugnis darf zum Zeitpunkt des Antrags nicht älter als ein Jahr sein],
5. eine mit der Tätigkeit verbundene spezifische Sachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang nachweist [siehe **SACHKUNDE** Seite 4] und
6. die für die sichere Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt.

Der Befähigungsschein wird für höchstens sechs Jahre erteilt. Die Geltungsdauer kann um jeweils sechs Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und
2. der Befähigungsscheininhaber vor Ablauf der Geltungsdauer einen Fortbildungslehrgang nach Nummer 4.4 Absatz 5 des Anhang I GefStoffV absolviert hat.

Begasungen müssen spätestens **eine Woche vor deren Durchführung** bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch angezeigt werden.

Tätigkeitsbezogene Anzeige nach § 15d (3) GefStoffV

Für eine Anzeige nach § 15d (3) i. V. m. Anhang I Nr. 4.2.2 ist Folgendes notwendig:

1. das Datum der Tätigkeiten, einschließlich der geplanten Arbeitsschritte und des voraussichtlichen Beginns und Endes der Tätigkeiten, sowie Zeitpunkte der Dichtheitsprüfung und Freigabe, soweit diese erforderlich sind,
2. die Bezeichnung und Zulassungs- oder Registriernummer des Biozid-Produkts oder des Pflanzenschutzmittels sowie dessen Einsatzmenge,
3. der Name der verantwortlichen Person sowie, soweit erforderlich, weiterer Befähigungsscheininhaber,
4. Kopien der Befähigungsscheine
5. ein Lageplan des Ortes oder des zu begasenden Objekts.

RECHTSNACHWEISE

- [1] Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.
- [2] Verordnung (EU) 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten vom 22. Mai 2012 (ABl. L 167, S. 1), die mit der delegierten Verordnung (EU) 492/2014 vom 7. März 2014 (ABl. L 139, S. 1) ergänzt und zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1825 vom 8. August 2019 (ABl. L 279, S. 19) geändert worden ist.
- [3] Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 353, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/217 vom 18. Februar 2020 (ABl. L 51, S. 13) geändert worden ist.
- [4] Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin (SchädlBekAusbV) vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638).
- [5] Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468).
- [6] Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist.